

Vereinbarung

zwischen
 der Stadt Renningen, vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Faißt,
 - nachfolgend Stadt -
 und der
 Württembergische Friedhofsgärtner eG,
 Treuhandstelle für Dauergrabpflege und Bestattungsvorsorge
 Leibnizstraße 11, 70806 Kornwestheim
 sowie der
 NETZWERK STEIN Steinmetz + Bildhauer Genossenschaft e.G.,
 Hauptstr. 44, 73033 Göppingen,
 vertreten durch den Vorstand
 - nachfolgend Genossenschaften -

Präambel

Die Stadt Renningen legt auf dem Friedhof Malmsheim, Friedhofsteil II, Grabfeld XIV und XV entsprechend dem Entwurf aus der Drucksache 077/2019 (siehe Anlage) in Rücksprache mit dem Planer Wege für diese Gemeinschaftsgrabanlagen an. Als Friedhofsträgerin bietet sie Nutzern des Friedhofs Alternativen zu Kolumbarien, anonymen Grabfeldern und anderen Urnengrabanlagen an, und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Friedhofskultur. Die beiden Genossenschaften unterstützen und fördern diese Zielsetzung ausdrücklich. Zu diesem Zweck schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung.

Durch Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird sichergestellt, dass mit der Vergabe eines Grabnutzungsrechtes in der Urnengemeinschaftsanlage während der Ruhe- bzw. Nutzungszeit (bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend länger) eine fachmännische friedhofsgärtnerische Grabanpflanzung und Grabpflege erfolgt sowie das Grabmal hergestellt und geliefert, unterhalten, gereinigt und nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit abgeräumt und entsorgt wird. Darüber hinaus werden die von der Stadt angelegten Wege in oben genannten Grabfeldern gepflegt.

§ 1 Vereinbarungszweck, Rechte und Pflichten

- (1) Grundlage für Planung, Gestaltung, Bewirtschaftung und vertragliche Vereinbarungen zwischen den Genossenschaften und deren Mitgliedsbetrieben einerseits und Kunden andererseits sind die Vorgaben der Friedhofssatzung der Stadt.
 Voraussetzung für die Belegung der Grabanlage ist deren Fertigstellung und die zeitgleiche Schaffung eines Gebührentatbestandes durch die Stadt.
- (2) Der Stadt obliegt die Herstellung der Erschließungseinrichtungen entsprechend der vorhandenen Planung (siehe Anlage) sowie der Infrastruktur (Wege). Die Stadt hat hierfür die Verkehrssicherungspflicht.

- (3) Den Genossenschaften und ihren Mitgliedsbetrieben obliegen die Planung, Herstellung und Pflege der Grabflächen und Grabmale. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Die Mitgliedsbetriebe werden bei der Ausführung als Werkunternehmer tätig.
- (4) Jede Gemeinschaftsgrabanlage ist bezüglich der konkreten Ausgestaltung auf der Basis eines Planes (Anlage) einvernehmlich zu regeln. Dabei sind insbesondere Festlegungen zu Beginn und Ende der Pflege- und Unterhaltungspflicht, zum Beginn der Belegung, zur Anzahl der Gräber sowie zu den jeweils vorgehaltenen Grabarten und Bestattungsarten zu treffen. Die gärtnerische Ausgestaltung erfolgt vollständig für das gesamte Grabfeld bzw. den jeweiligen Bauabschnitt mit Inbetriebnahme. Auf jedem Grabfeld ist jeweils für jede Grabart mindestens ein Muster eines Grabsteins durch Steinmetze aufzustellen, solange noch keine Belegung erfolgt ist.
- (5) Die Genossenschaften und ihre Mitgliedsbetriebe verpflichten sich, Gemeinschaftsgrabanlagen so lange im Sinne dieser Vereinbarung zu betreuen, bis der letzte Pflegevertrag abgelaufen ist. Ist eine Gemeinschaftsgrabanlage so unvollständig belegt, dass den Genossenschaften die Betreuung der gesamten Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, so können Stadt und Genossenschaften den jeweiligen Ausgestaltungsplan nach Abs. 4 hinsichtlich einer Neugestaltung der Anlage oder einer Beschränkung auf die Pflege von Teilbereichen einvernehmlich abändern. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlgräbern eine ganz oder teilweise ausbleibende Verlängerung von Nutzungsrechten zu einer unwirtschaftlichen Belegung oder Auslastung der Gemeinschaftsgrabanlage führt.

§ 2 Verfahren

- (1) Ein Nutzungsrecht an einem Reihengrab kann erst vergeben werden, wenn für die Ruhezeit des Verstorbenen gleichzeitig ein Dauergrabpflegevertrag bzw. Grabmalpflegevertrag mit beiden Genossenschaften über deren Mitgliedsbetriebe abgeschlossen wurde.
- (2) Bei Wahlgräbern kann ein Nutzungsrecht an der Grabstelle erst erworben werden, wenn für die Dauer des Nutzungsrechtes gleichzeitig ein Dauergrabpflegevertrag bzw. Grabmalpflegevertrag mit beiden Genossenschaften über deren Mitgliedsbetriebe abgeschlossen wurde. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Nutzungsrechts.
- (3) Ersterwerb eines Grabnutzungsrechts:
Die Genossenschaften stellen der Stadt über ihre Mitgliedsbetriebe ausgefertigte Verträge als Durchschreibesätze zur Verfügung. Interessenten, die sich bei der Grabauswahl für ein Grab in einer Gemeinschaftsgrabanlage entscheiden, ergänzen und unterschreiben die Verträge vor Ort. Das Original verbleibt beim Interessenten, die Durchschreibesätze werden von der Stadt über die Mitgliedsbetriebe (zur Prüfung) an die Genossenschaften übersandt.
- (4) Verlängerung von Nutzungsrechten:
Die Stadt verlängert das Nutzungsrecht entsprechend den Regelungen der Friedhofssatzung. Damit verbunden ist die Vorgabe, dass der Nutzungsberechtigte den

Dauergrabpflegevertrag bzw. Grabmalpflegevertrag mit den Genossenschaften über deren Mitgliedsbetriebe ebenfalls entsprechend dem vertraglichen fixierten Zeitraum verlängert.

- (5) Rückgabe des Nutzungsrechtes:
Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage oder eine nachträgliche Verkürzung der Ruhezeit für eine solche Grabstelle ist ausgeschlossen.
- (6) Für alle Gemeinschaftsgrabanlagen gilt: Stadt und Genossenschaften rechnen die ihnen jeweils entstehenden Kosten bzw. Gebühren mit den Hinterbliebenen oder anderen Zahlungspflichtigen eigenständig ab.
- (7) Sollte die Vertragssumme für Anpflanzung und Grabpflege ganz oder teilweise nicht bezahlt werden und auch eine Beibehaltung erfolglos sein, verpflichtet sich die Stadt zur Umbettung der betreffenden Urne. Sollte eine Umbettung durch die Stadt nicht erfolgen, verpflichtet sich die Stadt zur Zahlung der Grabpflegekosten.
- (8) Um das gärtner- und steinmetzbetreute Grabfeld in der Stadt bekannt zu machen, werden in gemeinsamer Abstimmung durch die Genossenschaften Informationsblätter in DIN A 4, beidseitig bedruckt, erstellt. Die anfallenden Herstellungskosten für 1.000 Informationsblätter werden von der Stadt und den Mitgliedsbetrieben über die Genossenschaften je zur Hälfte getragen.
- (9) Soweit im Einzelfall einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden, gelten diese.

§ 3 Grabarten

Es werden Urneneinzelgräber (Reihengrab), Urnendoppelgräber (Wahlgrab) und Sarggräber entsprechend der beigefügten Planung (siehe Anlage) angeboten. Je nach Nachfrage wird die Stadt Flächen bedarfsabhängig und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen. Ob und ggf. wo Flächen für Gemeinschaftsgrabanlagen zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die Stadt.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Seite mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres für die Zukunft gekündigt werden. Die bestehenden Verträge mit den Nutzungsberechtigten sind bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. bis zum Ende der Nutzungsdauer zu erfüllen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vertragsgegenständlichen Regelungen unwirksam sein oder werden, wird sie durch eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Sinn der Vereinbarung am nächsten kommt, ersetzt.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Renningen.

Renningen, den _____

Stadt Renningen, Bürgermeister Wolfgang Faißt

Württembergische Friedhofsgärtner eG,
Treuhandstelle für Dauergrabpflege und Bestattungsvorsorge

NETZWERK STEIN, Steinmetz + Bildhauergenossenschaft e.G.